

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 37

- **Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens bei Neufahrzeugkauf – Gewährleistungsausschluss**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 04.12.2018, AZ: 9 U 160/16

Die Klägerin (Bauunternehmen) erwarb von der Beklagten (Fahrzeughändlerin) mit Bestellung vom 23.02.2015 einen Neuwagen. Im Bestellformular wurde die Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens der Klägerin für 5.000,00 € brutto „gemäß Ankaufsvertrag“ vereinbart. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Keine Erstattung von Gutachterkosten bei verschwiegenen Vorschäden**

LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 18.05.2018, AZ: 12 O 255/16

Die Parteien streiten insbesondere um die Erstattung von Gutachterkosten nach einem Verkehrsunfall aus dem Jahr 2015. Der Kläger rechnet den Schaden am streitgegenständlichen Fahrzeug fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Für die Erstellung eines Schadengutachtens stellte der Gutachter insgesamt 896,55 € in Rechnung. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Keine Abrechnung nach Normaltarif, wenn der Geschädigte keine Kreditkarte hat**

LG Gera, Urteil vom 06.02.2019, AZ: 1 S 27/18

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Geschädigte mietete am Unfalltag einen Mietwagen der Mietwagenklasse 8 an, dies entspricht der Klasse des Unfallfahrzeugs. Auf die Rechnung des Klägers regulierte der beklagte Haftpflichtversicherer lediglich 775,00 €. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Geschädigter muss sich nicht auf günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 29.10.2018, AZ: 108 C 3041/18

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Der beklagte Haftpflichtversicherer kürzte die Stundenverrechnungssätze auf Grundlage eines Prüfberichtes und verweist den Kläger auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer „freien Werkstatt“. ... ([weiter auf Seite 7](#))

• **Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens bei Neufahrzeugkauf – Gewährleistungsausschluss**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 04.12.2018, AZ: 9 U 160/16

Hintergrund

Die Klägerin (Bauunternehmen) erwarb von der Beklagten (Fahrzeughändlerin) mit Bestellung vom 23.02.2015 einen Neuwagen. Im Bestellformular wurde die Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens der Klägerin für 5.000,00 € brutto „gemäß Ankaufsvertrag“ vereinbart.

Noch am Tag der Bestellung unterzeichnete der Geschäftsführer der Klägerin ein Vertragsformular „Gebrauchtfahrzeuge: Ankauf eines Fahrzeuges“. Darin wurde der Gebrauchtwagen beschrieben und der für die Beklagte handelnde Verkäufer ergänzte diese Beschreibung noch durch den handschriftlichen Zusatz: „Optische und technische Prüfung vorbehalten!“ Auf Beklagtenseite wurde der Gebrauchtwagen nicht in Augenschein genommen.

Die Mitarbeiterin auf Klägerseite (Zeugin H. L.) verwies telefonisch darauf, dass bei dem Gebrauchtwagen ein „größerer reparierter Unfallschaden“ vorläge. Beklagtenseits wurde auch nicht die Vorlage der Rechnung dieses Reparaturschadens verlangt.

Am 14.08.2015 kam es zur Abholung des Neufahrzeugs und zur Übergabe des Gebrauchtwagens. Sodann verwies die Beklagte auf zahlreiche Mängel des Gebrauchtwagens. Mit diesen habe die Beklagte bei Abschluss des Vertrages nicht gerechnet. Demgemäß könne sie auf den Kaufpreis durch die Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens lediglich 2.000,00 € und nicht wie ursprünglich vereinbart 5.000,00 € anrechnen.

Die Beklagte übersandte eine Rechnung über den Differenzbetrag in Höhe von 3.000,00 €. Am 21.10.2015 erklärte die Beklagte schriftlich, sie trete vom Ankauf des gebrauchten Pkw wegen der festgestellten Mängel zurück.

Die Klägerin beehrte sodann zunächst vor dem LG Konstanz (Urteil vom 12.11.2016, AZ: K 5 O 323/15) die gleichzeitige Rückabwicklung – sowohl des Neuwagen- als auch des Gebrauchtwagenverkaufs.

Die Beklagte erhob Widerklage und verlangte die Zahlung weiterer 3.000,00 € nebst Zinsen.

Das LG Konstanz wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Die Klägerin habe Zug um Zug gegen Rückgabe des Gebrauchtwagens für den Kauf des Neuwagens den Rest des Kaufpreises in Höhe von 5.000,00 € nebst Zinsen zu bezahlen.

Die klägerseits eingelegte Berufung war im Hinblick auf die Klage unbegründet, im Hinblick auf die Widerklage allerdings begründet.

Aussage

Nach Ansicht des OLG Karlsruhe bestand klägerseits kein Anspruch darauf, die geschlossenen Kaufverträge rückabzuwickeln. Hinsichtlich des Neuwagenkaufs habe die Klägerin bereits keinen Rücktritt erklärt. Im Übrigen stünde ihr kein Rücktrittsgrund zu, da der Neuwagen mangelfrei sei.

Allerdings bestand nach Ansicht des OLG Karlsruhe beklagtenseits auch kein Anspruch auf Rückabwicklung des Gebrauchtwagenkaufs und damit Zahlung des restlichen Kaufpreises, bezüglich des Neuwagens. Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, vom Gebrauchtwagenankauf zurückzutreten.

Werde der Ankauf des Neufahrzeugs mit der Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens verknüpft, sei dies in der Regel als sogenannte Ersetzungsbefugnis zu bewerten. Dies führe bei Mängeln des Gebrauchtwagens zu einer Anwendung des § 365 BGB. § 365 BGB lautet:

„Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllung statt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.“

Die Klägerin haftete für die Fahrzeugmängel des Gebrauchtfahrzeugs also grundsätzlich gemäß § 437 BGB. Die Rechte beschränken sich dann allerdings auf eine Rückabwicklung der Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens und berühren den Neuwagenkauf grundsätzlich nicht. Somit wäre die Beklagte grundsätzlich berechtigt gewesen, bei wirksamer Rückabwicklung des Gebrauchtwagenkaufs den restlichen Kaufpreis zum Neuwagen zu verlangen.

Allerdings konnte die Beklagte vom Gebrauchtwagenkauf deshalb nicht zurücktreten, da im Hinblick auf den in Zahlung gegebenen Gebrauchtwagen wirksam ein Gewährleistungsausschluss vereinbart worden war. Hierzu das OLG Karlsruhe:

„Wird beim Kauf eines Neuwagens ein Gebrauchtfahrzeug in Zahlung gegeben, so ist für den Gebrauchtwagen - auch ohne ausdrückliche Regelung im Vertrag - von einem stillschweigend vereinbarten Gewährleistungsausschluss auszugehen.“

Entscheidend für die Annahme eines Gewährleistungsausschlusses sei die Erwägung, dass der Neuwagenhändler es in der Hand habe, sich vor Vertragsabschluss über den Zustand des Gebrauchtwagens durch eine Besichtigung und / oder Untersuchung zu vergewissern.

Weiterhin könne sich der Neuwagenhändler durch bestimmte Angaben des Kunden zur Beschaffenheit des Fahrzeuges im Vertrag absichern (vgl. BGH, NJW 2013, 1733). Verzichtet der Gebrauchtwagenhändler auf solche Gestaltungsmöglichkeiten, dürfe der Kunde und Veräußerer des Gebrauchtwagens davon ausgehen, dass dieser ihn bei Auftreten von Mängeln des Gebrauchtwagens nicht in Anspruch nehme. Die Umstände des Vertragsabschlusses würden im konkreten Fall einen stillschweigenden Gewährleistungsausschluss bestätigen.

Eine vom Normalfall in eindeutiger Weise abweichende Regelung sei im Vertrag auch nicht vereinbart worden. Dieser ergäbe sich auch nicht aus der handschriftlichen Eintragung „optische und technische Prüfung vorbehalten“.

Der handschriftliche Zusatz könne nur dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte sich vorbehalten wollte, die Angaben der Klägerin, die diese im Vertrag ausdrücklich zur Beschaffenheit des Fahrzeuges gemacht hatte, zu überprüfen. Es ging also um Angaben zur Laufleistung und um die Angabe, dass ein Unfallschaden behoben wurde. Die Formulierung wäre nicht dahingehend auszulegen, dass sich die Beklagte vorbehalten habe zu einem späteren Zeitpunkt eine übliche Gebrauchtfahrzeugbewertung auf Basis vorhandener Mängel durchzuführen.

Beklagtenseits lag auch keine Arglist vor, welche einen Gewährleistungsausschluss unter Umständen überwunden hätte.

Dies sah das OLG Karlsruhe im Unterschied zum LG Konstanz anders. Die Zeugin H. L. auf Klägerseite, habe unstreitig den erheblichen Unfallschaden in einem Telefonat mit einem Mitarbeiter der Beklagten angegeben. Die Zeugin habe unstreitig eben nicht erklärt, dass die Reparatur vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Auch sei nicht bewiesen worden, dass die Zeugin Kenntnis von der Unzulänglichkeit der Reparatur hatte.

Auch der vom Gericht bestellte Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die Zeugin H. L. bei der Nutzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs nicht ohne Weiteres hätte erkennen können, dass ein Hagelschaden nur unzulänglich instand gesetzt wurde.

Der Sachmangelanspruch im Hinblick auf den in Zahlung gegebenen Gebrauchtwagen wurde somit wirksam ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wurde auch nicht durch arglistiges Verhalten auf Klägersseite überwunden.

Vor diesem Hintergrund gab das OLG Karlsruhe der Berufung der Klägerin im Hinblick auf die Widerklage der Beklagtenseite statt.

Praxis

Für den Fahrzeughändler ist es wichtig, zu wissen, dass bei der Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens erhebliche Risiken drohen.

Verzichtet der Gebrauchtwagenhändler letztendlich auf eine genauere Untersuchung des Gebrauchtwagens und werden auch keine Beschaffenheitsvereinbarungen in den Ankaufvertrag mit aufgenommen, so geht die Rechtsprechung regelmäßig von einem stillschweigenden Gewährleistungsausschluss aus.

Zwar kann der Händler grundsätzlich gemäß §§ 365, 437 BGB Sachmangelansprüche isoliert aus dem Gebrauchtwagenankauf einfordern, diese rechtlichen Möglichkeiten werden allerdings weitgehend dadurch entwertet, dass eben die Rechtsprechung von einem stillschweigenden Haftungsausschluss ausgeht.

Will der Gebrauchtwagenhändler dies vermeiden, so muss er entweder das in Zahlung genommene Fahrzeug vor Ankauf genau untersuchen oder entsprechende Beschaffenheitsvereinbarungen in den Kaufvertrag unmissverständlich mit aufnehmen.

Der Käufer eines Neuwagens wiederum kann einen Neufahrzeugkauf nicht mit dem Argument rückabwickeln, dass bei dem in Zahlung gegebenen Gebrauchtwagen Mängel aufgetreten seien.

Diese Verträge sind nicht dergestalt miteinander verknüpft, dass eine Rückabwicklung des Gebrauchtfahrzeugkaufs auch eine Rückabwicklung des Neufahrzeugkaufs bedingt und umgekehrt.

- **Keine Erstattung von Gutachterkosten bei verschwiegenen Vorschäden**
LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 18.05.2018, AZ: 12 O 255/16

Hintergrund

Die Parteien streiten insbesondere um die Erstattung von Gutachterkosten nach einem Verkehrsunfall aus dem Jahr 2015. Der Kläger rechnet den Schaden am streitgegenständlichen Fahrzeug fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Für die Erstellung eines Schadengutachtens stellte der Gutachter insgesamt 896,55 € in Rechnung.

Das streitgegenständliche Fahrzeug bereits hatte 2011 einen Unfall erlitten, der Schaden wurde damals fachgerecht instand gesetzt. Die Reparaturkosten beliefen sich auf 13.577,00 € brutto. Den Vorschaden erwähnte der Kläger dem jetzigen Gutachter gegenüber nicht.

Der beklagte Haftpflichtversicherer verweigert die Übernahme der Gutachterkosten und führt an, dass das Gutachten durch Verschweigen der Vorschäden durch den Kläger unbrauchbar sei.

Die Beklagte kürzte zudem die kalkulierten Reparaturkosten und verweigerte die Zahlung einer merkantilen Wertminderung in Höhe von 500,00 €.

Aussage

Nach Ansicht des LG Frankfurt muss der Haftpflichtversicherer die Kosten für das Schadengutachten nicht übernehmen.

Zwar sei das Gutachten geeignet, den geltend gemachten Sachschaden zu begründen. Ausnahmsweise sind nach Auffassung des erkennenden Gerichts die Kosten für die Erstellung des Gutachtens jedoch nicht vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu tragen, da der Kläger den Gutachter offenbar nicht über die Vorschäden informiert hat. Dies gilt auch, obwohl der Unfallschaden von 2011 sach- und fachgerecht repariert wurde. Zur Begründung führt das Gericht aus:

„Denn dann tritt das ein, was vorliegend geschehen ist. Die Versicherung wird veranlasst, nicht zuletzt aufgrund ihres Datenaustauschsystems „HIS“, Ermittlungen anzustellen und die Schadenregulierung zunächst zu verweigern. Das tat sie nach ihrem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Klageerwidern auch noch mit gutem Grunde und dies auch ausführlich begründet [Der Kläger hatte nach erfolgter Reparatur im Jahr 2011 der Versicherung, berechtigter Weise die Nachbesichtigung verweigert. Anm. d. Red.] Das vorgerichtlich eingeholte Schadengutachten verfehlt daher völlig seine prozesserleichternde Funktion, wenn, wie hier, ein Vorschaden, der, was sich aus der Replik und den hiermit vorgelegten Unterlagen schlussfolgern lässt, bekannt war, aber verschwiegen wird. Damit war es zur Schadenermittlung und Prozessführungsvorbereitung auch nicht mehr notwendig und mithin sind die Kosten für dieses Gutachten kein ersatzfähiger Schaden mehr.“

Auch ist nach Ansicht des LG Frankfurt keine weitere Wertminderung zu zahlen. Im Jahr 2011 hatte der Kläger einen Ausgleich für die merkantile Wertminderung in Höhe von 1.000,00 € erhalten. Mittlerweile hat das streitgegenständliche Fahrzeug eine Laufleistung von 100.000 km, es ist zudem über 10 Jahre alt. Eine Zahlung weiterer Wertminderung ist damit nicht angezeigt.

Praxis

Wenn vom Geschädigten Vorschäden verschwiegen werden, kann ein Schadengutachten unbrauchbar werden. Ist dies der Fall, so hat der Geschädigte bzw. dessen Haftpflichtversicherer die Kosten für die Erstellung des Schadengutachtens nicht zu übernehmen.

- **Keine Abrechnung nach Normaltarif, wenn der Geschädigte keine Kreditkarte hat**
LG Gera, Urteil vom 06.02.2019, AZ: 1 S 27/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Geschädigte mietete am Unfalltag einen Mietwagen der Mietwagenklasse 8 an, dies entspricht der Klasse des Unfallfahrzeugs.

Auf die Rechnung des Klägers regulierte der beklagte Haftpflichtversicherer lediglich 775,00 €. Erstinstanzlich wurde die Klage auf Zahlung weiteren Schadenersatzes abgewiesen. Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Aussage

Der Kläger kann aus abgetretenem Recht Zahlung weiteren Schadenersatzes in Höhe von 2.203,36 € verlangen.

Der Geschädigte mietete ein klassengleiches Fahrzeug an, der ausreichende Fahrbedarf ist durch die in 15 Tagen zurückgelegte Strecke von 878 km hinreichend bewiesen.

„Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme befand sich der Geschädigte bei Anmietung des Fahrzeuges in einer Eilsituation, infolge derer er nicht zur Einholung von Vergleichsangeboten verpflichtet gewesen ist. Denn der Unfall ereignete sich am späten Nachmittag, die Anmietung erfolgte gegen 17:20 Uhr und der Geschädigte musste am Morgen des Folgetages um 05:00 Uhr von seinem Wohnort aufbrechen, um seine um 06:00 Uhr beginnende Frühschicht anzutreten.“

Der Geschädigte war zudem nicht gehalten, das in der Eilsituation angemietete Fahrzeug gegen ein günstigeres zu tauschen, da er die persönlichen Voraussetzungen zur Anmietung zum Normaltarif nicht erfüllte. Insoweit stand zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger nicht über eine Kreditkarte verfügte, die aber zur Anmietung eines Fahrzeugs der Mietwagenklasse 8 erforderlich gewesen wäre.

Praxis

Selbst wenn der konkret berechnete Betrag an Mietwagenkosten oberhalb des durchschnittlichen Selbstzahlernormaltarifs der Region liegt, kann der Geschädigte bei Vorliegen besonderer Umstände den berechneten Betrag als erforderlichen Unfallschaden einfordern. Dies gilt z.B. dann, wenn – wie häufig nach einem Unfall – in einer Eil- und Notsituation angemietet wurde.

Verfügt der Geschädigte dann zusätzlich auch nicht über eine Kreditkarte, um die Forderung des Vermieters abzusichern, dann liegen Argumente vor, um vor Gericht Aufschläge auf den Normaltarif zu begründen.

Es ist dann Aufgabe des Anwalts, im Sinne des Geschädigten zu argumentieren und die Besonderheiten der Anmietung gegenüber dem Gericht herauszustellen.

- **Geschädigter muss sich nicht auf günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 29.10.2018, AZ: 108 C 3041/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab.

Der beklagte Haftpflichtversicherer kürzte die Stundenverrechnungssätze auf Grundlage eines Prüfberichts und verweist den Kläger auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer „freien Werkstatt“.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er sich nicht auf die Werkstatt verweisen lassen muss.

Aussage

Das AG Berlin-Mitte folgt der Ansicht des Klägers, wonach er sich nicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss. Vielmehr hat er auch bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis Anspruch auf die markengebundenen Stundenverrechnungssätze, die auch das vom Kläger vorgelegte Sachverständigengutachten aufführt.

Es kann dem Schädiger nicht zum Vorteil gereichen, dass sich der Geschädigte dazu entschließt, das Fahrzeug nur teilweise, gar nicht oder lediglich in Eigenregie reparieren zu lassen. Der Geschädigte hat die Hoheit über das Restitutionsgeschehen. Dabei muss er vorliegend die Kürzungen des Haftpflichtversicherers nicht hinnehmen. Der Geschädigte hat durch das vorgelegte Schadengutachten den für die Reparatur erforderlichen Geldbetrag dargetan, das Gutachten ist dabei eine hinreichende Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO.

Für eine Verweisung auf eine günstigere Werkstatt hätten konkrete Umstände vorliegen müssen, die dem Geschädigten die Veranlassung geben, eine ihm mühelos ohne weitere Umstände zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit wahrzunehmen. Dabei ist vorliegend schon zweifelhaft, ob die Reparatur in der Referenzwerkstatt überhaupt gleichwertig ist. Dazu führt das AG Berlin-Mitte wörtlich aus:

„Denn auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführungen honoriert es der Markt, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden. [...]

Der Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt – verbindet mit dem Besuch von Markenwerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit [...]. Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards. Sie bedeutet im Allgemeinen nicht nur technische Qualität, sondern insbesondere auch Vertrauen und Seriosität. Dies nimmt unmittelbar Einfluss auf die Preisbildung. Nicht umsonst wird im Vergleich für ein „scheckheftgepflegtes“ Fahrzeug ein höherer Verkaufserlös erzielt.“

Zudem ist durch den von der Beklagten vorgelegten „Prüfbericht“ auch nicht nachgewiesen, dass eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit überhaupt besteht. Von dem vom Versicherer in Aussicht genommenen Vertragspartner lag dem Kläger keinerlei konkretes Angebot vor, die Klägerin hätte mithin umfangreiche Eigeninitiative entwickeln müssen, um festzustellen, ob in dieser Werkstatt tatsächlich eine günstigere Reparaturmöglichkeit besteht. Offen ist dabei insbesondere, ob die Werkstatt den Schaden zu den im Prüfbericht genannten Konditionen überhaupt behebt.

Der Prüfbericht ist im Wesentlichen nur eine abstrakte Aufzeichnung von geringeren Stundenlöhnen ohne hinreichenden Bezug auf den konkreten Schadenfall. Ihm kommt zudem keinerlei Beweiskraft zu, er stellt nicht einmal ein nach der ZPO zulässiges Beweismittel dar.

„Ein Sachverständigengutachten ist es – schon vom eigenen Anspruch her – nicht. Eine Urkunde kann es mangels Erkennbarkeit des Ausstellers und Unterzeichnung durch denselben nicht sein. Ein Zeugenbeweis antritt, der den Anforderungen des § 373 ZPO genügt, kann darin nicht erblickt werden. Der Prüfbericht ist ein Computerausdruck ohne jeden Aussagewert.

[...]

Alleine der Austausch der vom Sachverständigen des Geschädigten angenommenen Stundensätze durch die günstigeren Stundensätze einer Referenzwerkstatt im Rahmen einer schlichten Prüfkalkulation stellt noch keinen substantiierten und damit lediglich unbeachtlichen Vortrag zum behaupteten Vortrag einer günstigeren (aber gleichwertigen) Reparaturmöglichkeit dar. [...] Insbesondere bleibt es ohne entsprechenden Vortrag völlig offen, ob die Referenzwerkstatt auch lediglich die gleichen Arbeitsschritte wie eine Markenwerkstatt vornehmen und insbesondere auch genauso wenige Arbeitsstunden für die Reparatur aufwenden würde, wie dies der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige zu seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat.“

Nach Ansicht des AG Berlin-Mitte sind die Ausführungen des Versicherers zu einer günstigeren Referenzwerkstatt lediglich Behauptungen ins Blaue hinein. Sie sind daher unzulässig und unbeachtlich.

Praxis

Das AG Berlin-Mitte stellt strenge Anforderungen an die Verweisung an eine günstigere Referenzwerkstatt. Insbesondere sei die preiswertere Reparaturmöglichkeit nicht alleine durch einen Prüfbericht vom Versicherer dargelegt. Vielmehr müsse ein konkretes Reparaturangebot inklusive der Auflistung aller Arbeitsschritte vorgelegt werden, um eine Verweisung zu begründen.